

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 7/76BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sonia V [REDACTED] geborene F [REDACTED]-F [REDACTED],
[REDACTED] aus P [REDACTED], [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Str. 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. August 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht zwar zu Unrecht davon aus, die Klägerin habe die Substantiierungsfrist gemäß §§ 189 a Abs. 2, 190 a BEG versäumt. Denn sie hat mit ihrem Schreiben vom 26. März 1969 nicht nur eine Fotokopie der Todesurkunde ihres Ehemannes vorgelegt, sondern gleichzeitig mitgeteilt, er sei an Herz- und Kreislaufrschwäche gestorben, "was von der Verfolgung kam". Damit hat sie die nach §§ 190 a, 190 Nr. 1 bis 4 BEG erforderlichen Angaben gemacht, da das Verfolgungsschicksal des Ehemannes als solches schon früher dargelegt worden war.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird jedoch von dessen Darlegung getragen, daß ein wahrscheinlicher Zusammenhang zwischen dem Tode ihres Ehemannes und dem auf der Verfolgung beruhenden Schaden an Körper oder Gesundheit nicht festgestellt

- 3 -

werden könne. Zu diesem Ergebnis kommt der Patrichter unter Würdigung der ihm vorliegenden ärztlichen Sachverständigen-gutachten. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar. Auf die Vermutung der §§ 41 Abs. 1, 15 Abs. 2 BEG kann sich die Klägerin schon deshalb nicht berufen, weil ihrem Ehemann nicht die Freiheit im Sinne von § 43 BEG entzogen worden ist.

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 431).

Hai

Horn

